

Sicherheitsrichtlinie für Herren-Verbandsspiele im Feldfußball

Inhalt

A) ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN	3
1. LEITER DES ORDNUNGSDIENSTES DES GASTGEBENDEN VEREINS	3
2. AUFGABEN DES LEITERS DES ORDNUNGSDIENSTES DES GASTGEBENDEN VEREINS	3
3. AUFGABEN DES ORDNUNGSDIENSTES DURCH DEN GASTGEBENDEN VEREIN	4
4. UNTERSTÜTZUNG DES ORDNUNGSDIENSTES	5
5. VERBOTENE, GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE UND PYROTECHNIK SOWIE WAFFEN	5
6. KONTAKTAUFNAHME MIT DEM SCHIEDSRICHTER VOR DEM SPIEL	6
7. SICHERHEITSSPIELE	7
8. SPIELE AUF NEUTRALER SPIELSTÄTTE	7
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
B) ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUM PUNKT A) BEI MEISTERSCHAFTS- UND RELEGATIONSSPIELEN SOWIE TOTO-POKALSPIELEN AUF VERBANDSEBENE FÜR VEREINE DER BAYERN- UND LANDESLIGEN	8
1. LEITER DES ORDNUNGSDIENSTES	8
2. SICHERHEITSBEAUFTRAGTER	8
3. GETRÄNKEAUSSCHANK	8
4. ABSICHERUNG DES KABINENBEREICHS	9
5. ERHÖHTES ZUSCHAUERAUFKOMMEN	9
6. GÄSTEFANS	9
C) ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUM PUNKT A) BEI ENTSCHEIDUNGS-, RELEGATIONS- UND TOTO-POKALSPIELEN AUF VERBANDSEBENE FÜR VEREINE AUF BEZIRKS- UND KREISEBENE	10
1. GETRÄNKEAUSSCHANK	10
2. AUSWAHL DER SPIELSTÄTTE BEI ENTSCHEIDUNGS- UND RELEGATIONSSPIELEN AUF KREIS- UND BEZIRKSEBENE BEI SPIELEN AUF NEUTRALER SPIELSTÄTTE	10

A) ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN

Die BFV-Sicherheitsrichtlinie findet Anwendung bei allen Verbandsspielen [Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- und TOTO-Pokal-Spielen] der Herren im Feldfußball von der C-Klasse bis einschließlich Bayernliga.

1. LEITER DES ORDNUNGSDIENSTES DES GASTGEBENDEN VEREINS

Der Leiter des Ordnungsdienstes ist mit vollständigem Namen im elektronischen Spielbericht einzutragen. Er muss jederzeit, auch in einer größeren Ansammlung, [zum Beispiel durch Tragen einer Warnweste oder Armbinde] erkennbar und ansprechbar sein.

Zur Erfüllung seiner Pflichten ist ihm ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen.

2. AUFGABEN DES LEITERS DES ORDNUNGSDIENSTES DES GASTGEBENDEN VEREINS

Zur Erfüllung der Aufgaben kann er einzelne Aufgaben auf weitere Personen delegieren.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Ansprechpartner für Verband, Gastverein sowie zuständige Behörden (Polizei, Stadt/Gemeinde, Ordnungsamt, Sanitätsdienst, Sportamt);
- b) Koordination und Unterstützung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen vor, während und nach dem Spiel;
- c) Gesamtverantwortung für den Ordnungsdienst;
- d) Einweisung und fortlaufende Unterrichtung des eingesetzten Ordnungspersonals über seine Aufgaben;
- e) Ansprechperson für den Schiedsrichter bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen. Er hat auf Verlangen des Schiedsrichters geeignete Maßnahmen zu veranlassen [zum Beispiel Verweis von der Spielstätte, Namensfeststellung];

- f) Gewährleistung des Schutzes von Schiedsrichtern, Spielern, Offiziellen und Zuschauern;
- g) Früherkennung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse sowie Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Gemeinsam mit dem vereinseigenen Ordnungsdienst, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines gewerblichen Sicherheitsdienstes sowie in Abstimmung mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des Gastvereins, sind gegenüber Zuschauern oder sonstigen Personen, die gegen diese Richtlinie – insbesondere gegen die unter Nummer 5 genannten Verbote – verstoßen, geeignete und rechtlich zulässige Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere die Feststellung der Namen der zuwiderhandelnden Personen, die Verweigerung des Zutritts zur Spielstätte oder den Verweis von der Spielstätte. Im Wiederholungsfall muss gegen diese Personen ein Spielstättenverbot geprüft und erforderlichenfalls ausgesprochen werden.

Bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko (Gelb- oder Rot-Spiele) oder erhöhtem Zuschaueraufkommen hat der Leiter des Ordnungsdienstes frühzeitig Abstimmungsgespräche mit dem Ansprechpartner des Gastvereins sowie bei Bedarf mit den örtlichen Sicherheitsbehörden zu führen.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er während des gesamten Verbandsspiels anwesend zu sein. Während des Spiels darf er keine andere Aufgabe übernehmen. Seinen Aufenthaltsort während des Spiels hat er so zu wählen, dass ein Überblick über die gesamte Spielstätte gewährleistet ist.

Auf Bezirks- und Kreisebene kann er vor und nach dem Spiel andere Aufgaben übernehmen, sofern die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben als Leiter des Ordnungsdienstes jederzeit gewährleistet bleibt. In den Bayern- und Landesligen gilt ergänzend Abschnitt B.

3. AUFGABEN DES ORDNUNGSDIENSTES DURCH DEN GASTGEBENDEN VEREIN

Der Ordnungsdienst des gastgebenden Vereins hat die Sicherheit und Ordnung in und um die Spielstätte (Sportanlage) sicherzustellen. Er hat unter der Leitung des Leiters des Ordnungsdienstes sicherzustellen, dass Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Bestimmungen der BFV-Sicherheitsrichtlinie für Herren-Verbandsspiele im Feldfußball in Bayern, eingehalten werden. Der Ordnungsdienst

ist deutlich zu kennzeichnen (zum. Beispiel. durch das Tragen einer Warnweste oder Armbinde). Die eingesetzten Personen sind vor ihrem Einsatz in ihre Aufgaben einzuweisen und haben über ausreichende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten der Spielstätte zu verfügen. Der Ordnungsdienst kann aussagekräftiges Bildmaterial (Fotos und/oder Videoaufnahmen) anfertigen, um Vorfälle zu dokumentieren und festzuhalten. Etwaiges Bildmaterial soll dem zuständigen Sportgericht zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderliche Anzahl des Ordnungspersonals orientiert sich an der Risikobewertung des jeweiligen Spiels. In der Regel ist pro 100 Zuschauer eine Person erforderlich.

4. UNTERSTÜTZUNG DES ORDNUNGSDIENSTES

Neben dem Ordnungsdienst des Heimgastgebenden Vereins sind alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Umsetzung der Sicherheit und Ordnung sowie der Platzdisziplin verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Gastverein einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen und im elektronischen Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst namentlich einzutragen. Er kann während des Spiels auch weitere Funktionen ausüben. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen hat die Tätigkeit als Leiter des Ordnungsdienstes Priorität.

5. VERBOTENE, GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE UND PYROTECHNIK SOWIE WAFFEN

Im Zusammenhang mit einem Fußballspiel ist das Äußern, Mitführen, Zeigen oder Anwenden der nachfolgend genannten Handlungen und Gegenstände verboten:

- a) das Äußern oder Verbreiten rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer, grob unsportlicher oder politisch radikaler Parolen;
- b) die Beleidigung, Bedrohung oder sonstige verbale Herabwürdigung gegenüber dem Schiedsrichter, anderen am Spiel Beteiligten oder von Zuschauern;
- c) das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Einrichtungen;
- d) das Betreten von Bereichen, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum.

Beispiel. Spielfeld]);

- e) das Werfen von Gegenständen jeglicher Art;
- f) das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Leuchtraketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände;
- g) das Zeigen oder Aufhängen unsportlicher oder beleidigender Banner bzw. Zaunfahnen innerhalb der Spielstätte;
- h) das Mitführen von Waffen;
- i) das Beginnen oder die Beteiligung an handgreiflichen Auseinandersetzungen, außer in Fällen von Notwehr oder Nothilfe (§§ 32, 34 Strafgesetzbuch);
- j) das Widersetzen oder Nichtbefolgen rechtmäßiger Anweisungen des Ordnungsdienstes.

Bei Zuwiderhandlungen sind die betreffenden Gegenstände durch den Ordnungsdienst abzunehmen und sicherzustellen. Weigert sich eine Person, diese Gegenstände herauszugeben, ist sie der Spielstätte zu verweisen oder ihr der Zutritt zu versagen.

Im Wiederholungsfall muss ein Spielstättenverbot geprüft und erforderlichenfalls ausgesprochen werden.

6. KONTAKTAUFNAHME MIT DEM SCHIEDSRICHTER VOR DEM SPIEL

Auf Verlangen des Schiedsrichters hat der Leiter des Ordnungsdienstes des gastgebenden Vereins Kontakt mit dem Schiedsrichter aufzunehmen und alle spielrelevanten Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit dem Spiel zu besprechen.

Wird im Vorfeld festgestellt, dass mit Störungen zu rechnen ist, sollte auch der Ansprechpartner (Leiter des Ordnungsdienstes) des Gastvereins an der Besprechung teilnehmen.

7. SICHERHEITSSPIELE

Die Festlegung von Sicherheitsspielen (Gelb- oder Rot-Spiele) erfolgt in Abstimmung mit der spielleitenden Stelle, den örtlich zuständigen Behörden, der Polizei sowie dem gastgebenden Verein und dem Gastverein.

Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Gelb Spiele) oder hohem Sicherheitsrisiko (Rot Spiele) sind Begegnungen, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse – insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Gewalttätigkeiten, andere sicherheitsrelevante Störungen durch Zuschauergruppen oder sonstige besondere Gefahren zu erwarten sind.

Bei Gelb oder Rot Spielen sowie bei Spielen mit erhöhtem Zuschaueraufkommen ist auf Anforderung des zuständigen Spielleiters beziehungsweise der spielleitenden Stelle spätestens drei Werktage vor dem Spiel ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

Bei Spielen mit hohem Sicherheitsrisiko (Rot Spiele) hat der gastgebende Verein eine Sicherheitsbesprechung mit den örtlich zuständigen Behörden, der Polizei sowie dem Gastverein durchzuführen. Diese Besprechung hat spätestens drei Werktage vor dem Spiel stattzufinden und kann auch digital oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der gastgebende Verein erstellt hierfür ein formloses Protokoll, das dem zuständigen Spielleiter sowie allen Teilnehmern spätestens drei Werktage vor dem Spiel zuzusenden ist.

Am Spieltag ist vor Ort eine weitere Sicherheitsbesprechung durchzuführen, an der auch der Schiedsrichter teilzunehmen hat. In dieser Besprechung sind die aktuellen Erkenntnisse zu besprechen sowie der Besprechungsort für den Fall schwerwiegender Spielstörungen festzulegen. Ort und Teilnehmer dieser Sicherheitsbesprechung bestimmt der Leiter des Ordnungsdienstes.

Sofern sicherheitsrelevante Umstände die ordnungsgemäße Durchführung eines Risikospiels gefährden oder unmöglich machen, kann der zuständige Spielausschuss das Spiel zeitlich und/oder örtlich verlegen.

8. SPIELE AUF NEUTRALER SPIELSTÄTTE

Stellt ein Verein seine Spielstätte für die Austragung eines Verbandsspiels zur Verfügung, ist der Spielstätten stellende Verein verpflichtet, den Veranstaltungsleiter sowie den verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu

stellen.

Der Leiter des Ordnungsdienstes des Spielstätten stellenden Vereins wird von den Ordnungsdienstleitern der beiden beteiligten Vereine unterstützt. Der Leiter des Ordnungsdienstes des Spielstätten stellenden Vereins ist für die Einhaltung aller Sicherheitsangelegenheiten gemäß Nummer 5 verantwortlich.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der Spielordnung sind zu beachten, auch wenn diese Sicherheitsrichtlinie keine ausdrückliche Regelung enthält. Die Anwendung wird in diesen Bereichen ebenfalls sinngemäß empfohlen.

Soweit Sachverhalte sowohl durch die Fußball-Spielregeln als auch durch diese Richtlinie geregelt sind, haben die Fußball-Spielregeln Vorrang.

B) ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUM PUNKT A) BEI MEISTERSCHAFTS- UND RELEGATIONSSPIELEN SOWIE TOTO- POKALSPIELEN AUF VERBANDSEBENE FÜR VEREINE DER BAYERN- UND LANDESLIGEN

1. LEITER DES ORDNUNGSDIENSTES

Der Leiter des Ordnungsdienstes darf vor und nach dem Spiel keine Funktion im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels ausüben.

2. SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

Vereine der Bayern- und Landesligen haben einen verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und dem zuständigen Spielleiter zu melden. Dieser arbeitet mit dem Leiter des Ordnungsdienstes bei der Umsetzung der Sicherheitsaufgaben zusammen. Die Funktionen Sicherheitsbeauftragter und Leiter des Ordnungsdienstes können auch in Personalunion ausgeübt werden.

3. GETRÄNKEAUSSCHANK

Der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist bei Meisterschafts- und Relegationsspielen der Bayern- und Landesligen sowie bei

TOTO-Pokalspielen auf Verbandsebene nicht erlaubt. Getränke dürfen ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern ausgegeben werden.

Dabei sollte auf Nachhaltigkeit geachtet werden und wiederverwertbare Behältnisse verwendet werden.

Abweichend hiervon ist die Ausgabe von Getränken in PET-Flaschen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 0,5 Litern zulässig.

4. ABSICHERUNG DES KABINENBEREICHS

Der Zugang zu den Spieler- und Schiedsrichterkabinen ist sowohl für die Mannschaften als auch für die Schiedsrichter freizuhalten und durch den Ordnungsdienst abzusichern.

5. ERHÖHTES ZUSCHAUERAUFKOMMEN

Bei Spielen mit erwartbar erhöhtem Zuschaueraufkommen oder mit erhöhtem bzw. beziehungsweise hohem Sicherheitsrisiko sind nach Möglichkeit

- getrennte Eingänge, mehrere Kassen sowie ausreichende Einlassmöglichkeiten einzurichten und
- die Fangruppen der beteiligten Vereine in getrennten Zuschauerbereichen unterzubringen.

Die spielleitende Stelle ist berechtigt, vom gastgebenden Verein ein Sicherheitskonzept beziehungsweise das Protokoll der Sicherheitsbesprechung anzufordern.

6. GÄSTEFANS

Bei der Anreise von Gästefans mit Bussen hat der gastgebende Verein den Gastverein rechtzeitig über die bestehenden Anreise- und Parkmöglichkeiten zu informieren und die An- und Abreise in Abstimmung mit dem Gastverein zu koordinieren.

C) ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUM PUNKT A) BEI ENTSCHEIDUNGS-, RELEGATIONS- UND TOTO-POKALSPIELEN AUF VERBANDSEBENE FÜR VEREINE AUF BEZIRKS- UND KREISEBENE

1. GETRÄNKEAUSSCHANK

Der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist bei allen Entscheidungs-, Relegations- und TOTO-Pokalspielen auf Verbandsebene nicht erlaubt. Getränke dürfen ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern ausgegeben werden.

Dabei sollte auf Nachhaltigkeit geachtet werden und wiederverwertbare Behältnisse verwendet werden.

Abweichend hiervon ist die Ausgabe von Getränken in PET-Flaschen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 0,5 Litern zulässig.

2. AUSWAHL DER SPIELSTÄTTE BEI ENTSCHEIDUNGS- UND RELEGATIONSSPIELEN AUF KREIS- UND BEZIRKSEBENE BEI SPIELEN AUF NEUTRALER SPIELSTÄTTE

Bei der Auswahl der Spielstätte eines Entscheidungs- oder Relegationsspiels auf neutralem Platz sollte darauf geachtet werden, dass eine feste, optische Trennung zwischen dem Spielfeld und dem Zuschauerbereich vorhanden ist.